

Z E U G N I S

der Ausbildungsapotheke gemäß § 7 (1) Pharmazeutische Fachkräfteverordnung

Frau/Herr Mag. pharm.

hat in der Apotheke am

die gemäß § 5 (1) Pharmazeutische Fachkräfteverordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit (Aspirantenzeit) als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung für den Apothekerberuf begonnen

und wird diese voraussichtlich am beenden.

Es wird bestätigt, dass keine Erkrankungen von insgesamt mehr als vierwöchiger Dauer pro Ausbildungsjahr vorliegen.

Unterbrechung(en) der Ausbildungszeit (z.B. Präsenz- oder Zivildienst, Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz und Karenzurlaub gemäß Mutterschutzgesetz oder Väter-Karenzgesetz, sonstige vom Bundesministerium für Gesundheit bewilligte Unterbrechungen) **und/oder** Erkrankungen von insgesamt mehr als vierwöchiger Dauer pro Ausbildungsjahr

von bis
von bis

Anmerkungen:

....., am